Name _____

Strasse _____

_____

Telefon _____

Email _____

- nachfolgend Händler genannt -

Veranstaltungsservice Ott
Inhaber: Jens Wiechmann
Hansastraße 11
40764 Langenfeld
Mobil: 0176 / 2213 4562
E-Mail: veranstaltungen@vs-ott.de
Homepage: www.vs-ott.de

IBAN: DE75 3705 0299 0370 5591 42
BIC: COKSDE33XXX

- nachfolgend **VS Ott** genannt –

- B E W E R B U N G -

(bitte ankreuzen, ausfüllen und an den VS Ott senden)

Alle Angaben des VS Ott werden unter den aktuellen Voraussetzungen vorbehaltlich gemacht. Änderungen können jederzeit erfolgen und werden dann schnellstmöglich kommuniziert.
Der im Adressfeld genannte Händler bewirbt sich hiermit beim VS Ott um die Teilnahme für folgende Veranstaltung:

Walder Winzerfest –02.07. – 04.07.2027

Walder Stadtpark, Friedrich-Ebert-Straße, Solingen

Öffnungszeiten der Veranstaltung:

Freitags	17:00-22:00 Uhr
Samstags	12:00-22:00 Uhr
Sonntags	12:00-20:00 Uhr

Sortiment (genaue Beschreibung / Herkunft):

_____

Bitte unbedingt Foto(s) vom Verkaufsstand beifügen oder per E-Mail an den VS Ott senden!

Standlänge: _____ Meter Standtiefe: _____ Meter Bemerkungen: _____

Stromanschluss: ☐ nein / ☐ 230V (18,00€ tgl.) / ☐ 16 A (40,00€ tgl.) / ☐ 32 A (48,00€ tgl.)

Wasseranschluss: ☐ nein / ☐ Trinkwasser / ☐ Abwasser

Mietmöbel: _____ Stehtische / _____ Bierzeltgarnituren (bitte Anzahl eintragen)

Die Miete beträgt je:

- Weinstand:	1.600,00 € netto
- Imbissstand:	Auf Anfrage
- Bierzeltgarnitur (inkl. Transport, Auf- und Abbau):	18,00 € netto
- Stehtisch (inkl. Transport, Auf- und Abbau):	12,00 € netto

Die Miete ist im Voraus auf das o.a. Konto des VS Ott zu überweisen (siehe AGBs Ziffer 3).
Die Miete beinhaltet neben der für den Standplatz auch anteilige Kosten für Werbung, Gemeinschaftskühlwagen, einheitliche Tischdekoration, Gema, Bühnentechnik + Bühnenprogramm, Gaststättenkonzession (Ausschank-Genehmigung), städtische Gebühren und Nachtwachen (Freitags 22:00 - 08:00 Uhr und Samstags 22:00 - 08:00 Uhr).

Jeder Händler stellt mindestens 10 Bierzeltgarnituren und mindestens 5 Stehtische zur gemeinsamen Verfügung.
Bei Bedarf können Garnituren und Stehtische über den Veranstalter angemietet werden.
Die Händler sind verpflichtet, ihre Stände Motto gerecht zu dekorieren. Garnituren werden Freitagmittag auf- und Sonntagabend wieder abgebaut.

Durch Rechnungslegung durch den VS Ott kommt ein Vertrag zustande. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (2. Seite) werden als Vertragsbestandteil anerkannt.

_____
Datum, Unterschrift des Händlers

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Mietverträge mit gewerblichen Händlern

1. Über die Zulassung der Händler und der Verkaufsartikel entscheidet der VS Ott. Durch die Bewerbung allein besteht noch kein Anspruch auf Teilnahme.

2. Durch die Rechnungslegung hat der VS Ott Anspruch auf die vollständige Zahlung des Gesamtbetrages - unabhängig von der Einnahme des Standplatzes. Eine Kündigung des Vertrages durch den Händler bedarf der Schriftform. Sie muss spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn zugegangen sein. Bei Vertragskündigung durch den Händler ist der VS Ott berechtigt, 50% der Standmiete geltend zu machen, es sei denn, die Fläche konnte anderweitig vermietet werden. Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.

3. Ein Anspruch des Händlers auf Überlassung der gemieteten Fläche besteht nur, wenn Standmiete, Nebenkosten und Kaution rechtzeitig (in der Regel 1 Woche vor Veranstaltung) bezahlt wurden, relevant ist der Zahlungseingang beim VS Ott. Der Händler hat keinen Anspruch auf eine bestimmte Fläche. Die vermietete Fläche wird durch den VS Ott ausgewählt und zugewiesen. Sie wird nach Möglichkeit auf dem Veranstaltungsgelände eingezeichnet. Der Händler ist in diesem Fall verpflichtet, sein Geschäft innerhalb der Markierung aufzubauen. Feuerwehrflächen und -bewegungszonen sind frei zu halten.

4. Den Anordnungen und Weisungen des VS Ott und dessen Erfüllungsgehilfen ist unbedingt Folge zu leisten.

5. Der Händler ist verpflichtet, den Standplatz rechtzeitig einzunehmen und sein Geschäft pünktlich zu Beginn der Veranstaltung zu öffnen. Die vom VS Ott vorgegebenen Zeiten sind einzuhalten. In der Regel sind dies freitags
   10:00 - 15:30 Uhr für den Aufbau und sonntags 20:00 - 21:30 Uhr für den Abbau. Nach der Veranstaltung ist das Veranstaltungsgelände bis 21:30 Uhr zu räumen. Abweichende Auf- und Abbauzeiten sind im Vorfeld mit dem VS Ott abzustimmen. Ein Auf- oder Abbau des Geschäfts in den gesetzlich geschützten Ruhezeiten (22:00 - 6:00 Uhr) ist generell untersagt.

6. Kabel zwischen Stromkasten und Standplatz (je nach Veranstaltungsort bis zu 50m) sowie Schläuche zwischen Hydrant und Standplatz sind vom Händler zu verlegen. Der VS Ott stellt lediglich die entsprechenden Anschlussmöglichkeiten (Stromkasten, Hydrant…) zur Verfügung. Kabel und Schläuche müssen vom Händler mit geeigneten Matten abgedeckt oder anderweitig gesichert werden. Der VS Ott ist berechtigt, nicht ausreichend gesicherte Kabel oder Schläuche zu entfernen.

7. Dem Händler ist es nicht gestattet, Müll auf dem Veranstaltungsgelände (auch nicht in/vor öffentlichen Mülleimern) zu entsorgen! Die Nutzung der öffentlichen Mülleimer ist ausschließlich den Veranstaltungsbesuchern vorbehalten. Betreiber von Gastronomieständen sind außerdem verpflichtet, Mülltonnen für die Besucher am Stand bereitzustellen, diese jeden Abend zu leeren, den Müll von der gemieteten Fläche zu entfernen und auf eigene Kosten zu entsorgen. Die Benutzung von Mehrweggeschirr und -besteck ist ausdrücklich erwünscht.

8. Sämtliche Fahrzeuge sind vom Veranstaltungsgelände unverzüglich nach dem Be- oder Entladen zu entfernen. Das Befahren des Veranstaltungsgeländes und das Parken auf dem Veranstaltungsgelände während der Öffnungszeiten der Veranstaltung sind ausdrücklich untersagt. Der Händler ist verpflichtet, sich beim Auf- und Abbau rücksichtsvoll und leise zu verhalten sowie keine Durchfahrten zu blockieren. Das Befahren der Fußgängerzonen ist nur mit einer Ausnahmegenehmigung des örtlichen Straßenverkehrsamtes gestattet.

9. Der Händler stellt den Platzeigentümer und den VS Ott von allen Haftungsansprüchen frei, die sich aus dem Betrieb des Geschäfts ergeben könnten. Der Händler haftet für alle Schäden, die durch den Auf- und Abbau sowie durch den Betrieb des Geschäftes entstehen. Der Händler versichert, dass er im Besitz aller erforderlichen Gewerbegenehmigungen ist. Er verpflichtet sich darüber hinaus, für alle in Betracht kommenden Risiken eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Auf Verlangen ist der Abschluss der Versicherung dem VS Ott nachzuweisen. Fehlender Versicherungsschutz berechtigt den VS Ott zur fristlosen Kündigung des Vertrages.

10. Verstößt der Händler gegen Vertragsverpflichtungen, ist der VS Ott berechtigt einen Betrag von € 150,00 als Vertragsstrafe geltend zu machen. Die Vertragsstrafe ist insbesondere dann fällig, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt: Nichtbetrieb des im Mietvertrag bezeichneten Geschäfts, Aufbau eines anderen als des vertraglich vereinbarten Geschäfts, Verkauf von nicht vereinbarten Waren, Aufbau nach Beginn oder Abbau vor Ende der Veranstaltung, Abbau in der Nacht, Nichteinhaltung der Öffnungszeiten, Nichteinhaltung der vom Ordnungsamt vorgeschriebenen Ausschankzeiten...

11. Sollte als Folge von nicht vom VS Ott zu vertretenden Ereignissen (Unwetter, behördliches Verbot oder anderen, vom VS Ott nicht zu vertretenden Umständen) der Händler sein Geschäft nicht aufbauen oder die Veranstaltung nicht stattfinden können, hat der Händler keinen Anspruch auf Erstattung der bezahlten Miete. Ebenso werden mögliche Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.

12. Alle Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

13. **Vorbeugender Brandschutz**: Seit dem Jahr 2020 gibt es strengere Regeln zur Einhaltung der Brandschutzordnung. Ferner müssen in jedem Verkaufsstand ein Feuerlöscher mit dem Löschmittel BC-Pulver und ein Rauchmelder vorhanden sein. Der Rauchmelder ist lediglich zur Nachtabsicherung und muss bei Verlassen des Verkaufsstandes eingeschaltet sein. Mit Beginn des Jahres wird ein Brandschutzbeauftragter, den der VS Ott bestellt, eine Einweisung vornehmen und die nötigen Maßnahmen mit den Händlern besprechen. Aus Haftungsgründen bedarf es einer schriftlichen Bestätigung der Unterweisung. Die Teilnahme an der Unterweisung ist für alle Händler, die einen Standplatz mieten wollen, verpflichtend.
    Die geeigneten Lösch- und Rettungsmittel muss der Händler eigenständig besorgen. Das Vorhandensein wird kontrolliert. Die benötigten Aushänge stellt der VSOtt einmalig kostenlos zur Verfügung.